

Zwischenabschluss

zum 30. Juni 2022

JES.GREEN-Invest GmbH

Gewerbestraße 1

18184 Broderstorf OT Neu Roggentin

Steuerkontor Weinert Steuerberater

Beim Wendentor 1

18055 Rostock

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Zwischenabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung -

JES.GREEN Invest GmbH

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Rostock, den 17. Oktober 2022



ppa. Krause
Steuerkontor Weinert Steuerberater

Zwischenbilanz zum 30.06.2022

JES.GREEN Invest GmbH

Broderstorf OT Neu Roggentin

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr		Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Finanzanlagen				I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	26.000,00		0,00	nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00		12.500,00-
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	8.445.010,42		0,00	eingefordertes Kapital		25.000,00	12.500,00
3. Beteiligungen	0,00		1.000,00	II. Kapitalrücklage		1.000.000,00	0,00
		8.471.010,42	1.000,00	III. Verlustvortrag		886.294,44	1.240,02
Summe Anlagevermögen		8.471.010,42	1.000,00	IV. Jahresfehlbetrag		1.183,46	268.364,90
				nicht gedeckter Fehlbetrag		0,00	257.104,92
B. Umlaufvermögen				Summe Eigenkapital		137.522,10	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				B. Rückstellungen			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	20.825,00		0,00	1. sonstige Rückstellungen		16.000,00	500,00
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		1.175.500,00				
3. sonstige Vermögensgegenstände	6.765,76		57.961,82				
		27.590,76	1.233.461,82				
Übertrag		8.498.601,18	1.234.461,82	Übertrag		153.522,10	500,00

Zwischenbilanz zum 30.06.2022

JES.GREEN Invest GmbH

Broderstorf OT Neu Roggentin

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	8.498.601,18	1.234.461,82	Übertrag	153.522,10	500,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	50.573,82	1.393,84	C. Verbindlichkeiten		
Summe Umlaufvermögen	78.164,58	1.234.855,66	1. Anleihen	6.911.935,97	1.175.500,00
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	257.104,92	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 1.175.500,00)		
			- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 6.911.935,97 (EUR 0,00)		
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	325.529,85	196.960,58
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 325.529,85 (EUR 196.960,58)		
			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	224.518,05	0,00
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 87.830,55 (EUR 0,00)		
			- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 136.687,50 (EUR 0,00)		
			4. sonstige Verbindlichkeiten	916.000,00	120.000,00
Übertrag	8.549.175,00	1.492.960,58	Übertrag	8.377.983,87	1.492.460,58
				153.522,10	500,00

Zwischenbilanz zum 30.06.2022

JES.GREEN Invest GmbH

Broderstorf OT Neu Roggentin

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	8.549.175,00	1.492.960,58	Übertrag	8.377.983,87	1.492.460,58
			- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 0,00 (EUR 120.000,00)		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 750.000,00 (EUR 120.000,00)		
			- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 166.000,00 (EUR 0,00)		
				8.377.983,87	1.492.460,58
			D. Passive latente Steuern	17.669,03	0,00
	8.549.175,00	1.492.960,58		8.549.175,00	1.492.960,58

Broderstorf OT Neu Roggentin, den 17. Oktober 2022



Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 30.06.2022

JES.GREEN Invest GmbH

Broderstorf OT Neu Roggentin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		7.500,00	0,00
2. Gesamtleistung		7.500,00	0,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	140,00		140,00
b) Kosten der Warenabgabe	120.709,00		180.000,00
c) verschiedene betriebliche Kosten	7.379,73		88.224,90
d) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>10.196,92</u>		<u>0,00</u>
		138.425,65	268.364,90
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		284.888,96	0,00
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 284.888,96 (EUR 0,00)			
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		156.742,00	0,00
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.595,23-	0,00
- davon Erträge aus der Zuführung und Auflösung von latenten Steuern EUR 6.619,97 (EUR 0,00)			
7. Ergebnis nach Steuern		1.183,46-	268.364,90-
8. Jahresfehlbetrag		1.183,46	268.364,90

Broderstorf OT Neu Roggentin, den 17. Oktober 2022



Kontennachweis zur Zwischenbilanz zum 30.06.2022

JES.GREEN Invest GmbH

Broderstorf OT Neu Roggentin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen				
501	Anteile an verbundenen UN, PersG (AV)	1.000,00		0,00
502	Anteile an verbundenen UN, KapG (AV)	<u>25.000,00</u>		<u>0,00</u>
			26.000,00	0,00
Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
506	Ausleihungen an verbundene UN, PersG		8.445.010,42	0,00
Beteiligungen				
518	Beteiligungen an Personengesellschaft		0,00	1.000,00
Forderungen gegen verbundene Unternehmen				
1594	Forderungen gegen verbund. Unternehmen		20.825,00	0,00
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1597	Forderungen gg. UN m. Beteiligungsverh.		0,00	1.175.500,00
sonstige Vermögensgegenstände				
1503	Forderungen gg. Geschäftsf.(b.1J)	0,00		10.008,33
1540	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	2.656,00		1.328,00
1545	Forderungen USt-Vorauszahlungen	0,00		92,00
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	<u>3.889,50</u>		<u>1.292,37</u>
		6.545,50		12.720,70
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	11.211,64		45.241,12
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	1.075,97		0,00
1776	Umsatzsteuer 19%	1.425,00-		0,00
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	10.910,56-		0,00
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	1.075,97-		0,00
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	3.232,18		0,00
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>1.888,00-</u>		<u>0,00</u>
		220,26		45.241,12
			6.765,76	57.961,82
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1200	Ospa # 201117525		50.573,82	1.393,84
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	257.104,92
			<u>8.549.175,00</u>	<u>1.492.960,58</u>

Kontennachweis zur Zwischenbilanz zum 30.06.2022

JES.GREEN Invest GmbH

Broderstorf OT Neu Roggentin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital			
800	Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
	nicht eingeforderte ausstehende Einlagen			
820	Ausstehende Einlage nicht eingefordert		0,00	12.500,00-
	Kapitalrücklage			
844	Kapitalrückl. durch Zuzahlungen in EK		1.000.000,00	0,00
	Verlustvortrag			
868	Verlustvortrag vor Verwendung		886.294,44	1.240,02
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		1.183,46	268.364,90
	nicht gedeckter Fehlbetrag			
	nicht gedeckter Fehlbetrag		0,00	257.104,92
	sonstige Rückstellungen			
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		16.000,00	500,00
	Anleihen			
601	Anleihen, nicht konvertibel (b. 1 Jahr)	0,00		1.175.500,00
605	Anleihen, nicht konvertibel (1-5 Jahre)	<u>6.911.935,97</u>		<u>0,00</u>
			6.911.935,97	1.175.500,00
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 1.175.500,00)			
601	Anleihen, nicht konvertibel (b. 1 Jahr)			
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 6.911.935,97 (EUR 0,00)			
605	Anleihen, nicht konvertibel (1-5 Jahre)			
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		325.529,85	196.960,58
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 325.529,85 (EUR 196.960,58)			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
701	Verbindlichkeit. gg.verbundene UN(b.1 J)	87.830,55		0,00
710	Verbindlichkeit. gg.verbundene UN(g.5 J)	<u>136.687,50</u>		<u>0,00</u>
			224.518,05	0,00
Übertrag			<u>7.615.505,97</u>	<u>1.372.960,58</u>

Kontennachweis zur Zwischenbilanz zum 30.06.2022

JES.GREEN Invest GmbH

Broderstorf OT Neu Roggentin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			7.615.505,97	1.372.960,58
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 87.830,55 (EUR 0,00)			
701	Verbindlichk. gg.verbundene UN(b.1 J)			
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 136.687,50 (EUR 0,00)			
710	Verbindlichk. gg.verbundene UN(g.5 J)			
	sonstige Verbindlichkeiten			
1665	Verbindlichk. ggb. GmbH-Gesellschaftern	0,00		120.000,00
1701	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	750.000,00		0,00
1708	Darlehen Rlz > 5 J. (sonstige VB)	<u>166.000,00</u>		<u>0,00</u>
			916.000,00	120.000,00
	davon gegenüber Gesellschaftern EUR 0,00 (EUR 120.000,00)			
1665	Verbindlichk. ggb. GmbH-Gesellschaftern			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 750.000,00 (EUR 120.000,00)			
1665	Verbindlichk. ggb. GmbH-Gesellschaftern			
1701	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)			
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 166.000,00 (EUR 0,00)			
1708	Darlehen Rlz > 5 J. (sonstige VB)			
	Passive latente Steuern			
968	Passive latente Steuern		17.669,03	0,00
			<u>8.549.175,00</u>	<u>1.492.960,58</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 30.06.2022

JES.GREEN Invest GmbH

Broderstorf OT Neu Roggentin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8400	Erlöse 19% USt		7.500,00	0,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben				
4380	Beiträge		140,00	140,00
Kosten der Warenabgabe				
4760	Verkaufsprovisionen		120.709,00	180.000,00
verschiedene betriebliche Kosten				
4950	Rechts- und Beratungskosten	1.246,30		13.418,60
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	6.000,00		0,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	133,43		43,80
4971	Einmalige und lfd. Kosten Anleihe	<u>0,00</u>		<u>74.762,50</u>
			7.379,73	88.224,90
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen				
2020	Periodenfremde Aufwendungen		10.196,92	0,00
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
2659	Sonst. Zinsen u.ä. Erträge aus verb.UN		284.888,96	0,00
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 284.888,96 (EUR 0,00)				
2659	Sonst. Zinsen u.ä. Erträge aus verb.UN			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
2102	N. abzugsf. and.Nebenleistg §4 (5b) EStG	11,00		0,00
2103	Abzugsföh. and. Nebenleist. zu Steuern	11,50		0,00
2120	Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	153.719,50		0,00
2141	Kreditprovision,Verwaltungskostenbeitr.	<u>3.000,00</u>		<u>0,00</u>
			156.742,00	0,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
2200	Körperschaftsteuer	2.450,00		0,00
2208	Solidaritätszuschlag	134,74		0,00
2255	Erträge Zuführg/Auflösg latente Steuern	6.619,97-		0,00
4320	Gewerbesteuer	<u>2.440,00</u>		<u>0,00</u>
			1.595,23-	0,00
davon Erträge aus der Zuführung und Auf- lösung von latenten Steuern EUR 6.619,97 (EUR 0,00)				
2255	Erträge Zuführg/Auflösg latente Steuern			
Jahresfehlbetrag			<u>1.183,46</u>	<u>268.364,90</u>

Anlagenspiegel zum 30.06.2022

JES.GREEN Invest GmbH

Broderstorf OT Neu Roggentin

Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2022 EUR	Zugänge Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 30.06.2022 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 EUR	Buchwert 30.06.2022 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR
---	---------------------------	--------------------	---	--	-------------------------------	-------------------------------

A. Anlagevermögen

I. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen	26.000,00			0,00	26.000,00	26.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	9.475.905,46	1.030.895,04-		0,00	8.445.010,42	9.475.905,46
Summe Finanzanlagen	9.501.905,46	1.030.895,04-		0,00	8.471.010,42	9.501.905,46
Summe Anlagevermögen	9.501.905,46	1.030.895,04-		0,00	8.471.010,42	9.501.905,46

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €²⁾ (in Worten: vier Million €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/2 88 85 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

Lagebericht der JES.GREEN Invest GmbH

für das erste Halbjahr 2022

I. GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS

Die JES.GREEN Invest GmbH (im Folgenden auch „JES.GREEN Invest“ oder „Gesellschaft“ genannt) ist seit der Gründung im Jahr 2020 im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig. Als Asset Holding und zukünftiger unabhängiger Stromversorger, kurz IPP, investiert die JES.GREEN Invest mittelbar und ausschließlich in Aufdachphotovoltaikanlagen in Deutschland. Zudem erbringt die JES.GREEN Invest GmbH ferner administrative, finanzielle und/oder kaufmännische Dienstleistungen gegenüber ihren Tochtergesellschaften.

II. WIRTSCHAFTSBERICHT

Gesamtwirtschaftliche Lage / Branchensituation

Im Jahr 2021 konnte die Photovoltaikbranche den gesamtwirtschaftlichen Aufwärtstrend der Weltkonjunktur nutzen, welcher sich 2022 fortgesetzt hat.

Heute sind die größten gesamtwirtschaftlichen Risiken für die Gesellschaft das Pandemiegeschehen, insbesondere in für die Photovoltaikbranche wichtigen Exportnationen in Asien, die in allen Branchen auftretenden Lieferengpässe und Logistikprobleme, sowie der hohe Inflationsdruck.

III. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die JES.GREEN Invest hat im ersten Halbjahr 2022 über ihre Tochtergesellschaften den mittelbaren Erwerb von Aufdachphotovoltaikanlagen fortgesetzt. Eine Änderung der bisherigen Geschäftsstrategie ist nicht erfolgt oder vorgesehen.

1. Vermögenslage

Zum Bilanzstichtag besteht das Anlagevermögen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 26, sowie Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 8.445, bestehend aus mehreren Darlehen an die Tochtergesellschaften. Das Umlaufvermögen besteht aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 21, sonstigen Vermögensgegenständen, bestehend aus Vorsteuererstattungsansprüchen in Höhe von 7 TEUR, und Bankguthaben von TEUR 51.

Durch die Einzahlung von TEUR 1.000 in die Kapitalrücklage im Jahr 2022 zzgl. dem Stammkapital von TEUR 25 und des Halbjahresfehlbetrages von TEUR 1 ergibt sich unter Berücksichtigung des bestehenden Verlustvortrages ein Eigenkapital von TEUR 138.

Die Rückstellungen von TEUR 16 sind für noch nicht abgerechnete Dienstleistungen.

Die Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt TEUR 8.388 setzen sich zusammen aus zum Stichtag TEUR 6.912 gezeichnete Schuldverschreibungen aus dem JES.GREEN Bond I, TEUR 326 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 225 ggü. verbundenen Unternehmen, sowie sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 916.

2. Finanzlage

Die Gesellschaft verfügte zum 30. Juni 2022 über ein Bankguthaben von TEUR 51.

3. Ertragslage

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag einen Fehlbetrag in Höhe von TEUR 1 aus.

IV. CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

Ein ausführlicher Chancen- und Risikobericht ist im Lagebericht zum Jahresabschluss 2021 enthalten. Gegenüber den darin dargestellten Chancen und Risiken ergaben sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

V. PROGNOSEBERICHT

Für das Geschäftsjahr 2022 wird mit einem positiven Jahresergebnis gerechnet, das sich aus ersten Beteiligungserträgen sowie Zinszahlungen aus den Darlehen an verbundene Unternehmen zusammensetzt.

Broderstorf, 25. Oktober 2022



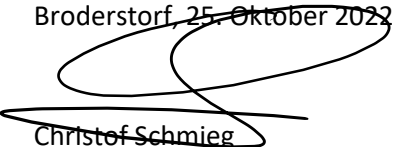
Christof Schmieg

Geschäftsführer der JES.GREEN Invest GmbH

**Bericht über die Einhaltung der Anleihebedingungen
für den JES.GREEN Bond I 2021/2026**

Hiermit bestätigen wir, die JES.GREEN Invest GmbH, dass wir im Berichtszeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Finanzberichts alle Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, für den JES.GREEN Bond I 2021/2026 (ISIN: DE000A3E5YQ2) erfüllt haben. Die Anleihebedingungen stehen auf unserer Website www.jes-green.de/ir zum Download zur Verfügung.

Broderstorf, ~~25. Oktober 2022~~


Christof Schmieg

Geschäftsführer der JES.GREEN Invest GmbH